



# Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

## Zucht- und Körreglement

Gültig ab 1.1.2017



# **Körreglement**

## **1. Allgemeines**

Der Schweizerische Schäferhund-Club (SC) ist für die Rasse „Deutscher Schäferhund“ in der Schweiz allein zuständig bzw. massgebend und verantwortlich. Er ist von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) sowie von der Weltunion der Schäferhund Vereine (WUSV) anerkannt.

Das Zucht- und Körreglement des SC dient der Förderung der planmässigen Zucht der Rasse "Deutscher Schäferhund" und regelt das Zucht- und Körwesen. Es ist verbindlich für Züchter und Rüdenbesitzer ungeachtet der Tatsache, ob sie Mitglied des SC sind oder nicht. Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige Nationale Zuchtreglement (NZR) der SKG.

Bedingt durch die vielfältigen Anforderungen an den Hund muss die Zucht des Deutschen Schäferhundes Gebrauchshundezucht sein.

Für den, bei der FCI hinterlegten Standard-Nr. 166 ist das Mutterland der Rasse (Deutschland) allein zuständig.

Das Zuchtziel besteht aus vier Komponenten mit gleichem Stellenwert:

- anatomischer Aufbau inklusive Bewegungsablauf
- Wesensverfassung
- Leistung
- Gesundheit

Diese Komponenten sichern dem Deutschen Schäferhund die vielseitige Verwendbarkeit als Familienhund und Begleiter, Sporthund sowie als Dienst- und Rettungshund.

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, Erreichtes zu festigen und im Hinblick auf das Zuchtziel weitere Fortschritte zu erzielen.

## **2. SC-Körwesen**

### **2.1 Köramt**

Das Köramt erstellt in Zusammenarbeit mit der Zucht- und Körkommission (ZKK) den jährlichen Körplan (Termine, ausrichtende Ortsgruppen, amtierende Körmeister und Wesensrichter, usw.).

Im Köramt werden alle mit dem Zucht- und Körwesen anfallende Arbeiten erledigt. Das Köramt veröffentlicht jährlich alle angehörten Hunde im Körbuch/Jahrbuch. Das Köramt ist Meldestelle für alle Würfe mit Deutschen Schäferhunden ungeachtet der Tatsache, ob ihre Züchter Mitglieder des SC oder der SKG sind. Es überwacht die formalen Bestimmungen des Zuchtgeschehens.

### **2.2 Zucht- und Körkommission**

Verantwortlich für die Einhaltung der nachstehenden Reglemente ist die Zucht- und Körkommission. Sie tritt so oft zusammen, als deren Präsident, welcher gleichzeitig SC-Zuchtwart ist, es als notwendig erachtet. Sie erlässt die aufgrund dieses Reglements erforderlichen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen, sofern diese nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes des SC fallen. Die Zucht- und Körkommission wird auf Antrag des SC-Zuchtwartes durch den Zentralvorstand des SC gewählt.

### **2.3 SC-Zuchtwart**

Der SC-Zuchtwart ist innerhalb des SC für das Köramt verantwortlich. Gleichzeitig ist er Zuchtberater, Präsident der Zucht- und Körkommission und vertritt den SC in allen Belangen des Zuchtgeschehens. Er muss zwingend Zuchtrichter, im Idealfall, Körmeister sein.

### **2.4 Körmeister**

Zur Durchführung der Körungen beruft die Zucht- und Körkommission erfahrene Zuchtrichter als Körmeister. Der Einsatz der Körmeister, Wesensrichter und Schutzdiensthelfer wird durch die Zucht- und Körkommission bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf Einsatz.

### **3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen**

3.1 Zur Körung zugelassen werden Deutsche Schäferhunde, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) der SKG eingetragen sind. Der Hund muss mindestens 18 Monate alt sein.

3.2 Nachweis mindestens einer bestandenen VPG 1 (SchH), IPO 1, SanH 1 oder Law H 1 Prüfung. Prüfungen der Kategorie IPO werden aus der Schweiz angrenzenden Ländern anerkannt. Prüfungen der Kategorie VPG (SchH) aus Deutschland werden ebenfalls anerkannt, sofern sie von einem SV-Richter beurteilt wurden.

3.3 Nachweis einer bestandenen SC-Wesensprüfung in der Schweiz, welche durch einen SC-Wesensrichter/in beurteilt wurde.

3.4 Nachweis eines Befundes der Hüftgelenke (A, B oder C) durch eine vom SC anerkannten Auswertungsstellen (siehe Art. 6 SC-Zuchtreglement)

3.5. Nachweis eines Befundes der Ellbogen (frei, Übergangsform oder leichte ED) durch eine vom SC anerkannten Auswertungsstellen (siehe Art. 7 SC-Zuchtreglement)

3.6 Nachweis einer Mindestzuchtbewertung (Formwert) "Gut" unter einem SC oder SV Richter/in (rechtfertigt jedoch keinen Anspruch auf eine Ankörung)

3.7. Nachweis der DNA Abstammungsuntersuchung aufgrund des Ahnentafeleintrages „DNA geprüft“ oder „DNA erfasst“ der vom SC anerkannten Auswertungsstelle

Weitere Bestimmungen:

- Kranke Hunde dürfen nicht vorgeführt werden.
- Läufige Hündinnen sind dem Körmeister zu melden; dieser regelt die Teilnahme.
- Der Hund muss anhand der Tätowiernummer oder des Microchips identifiziert werden können.

### **4. Anmeldung zur Körung**

Die Meldung zur Körung hat spätestens zehn Tage vor dem Körtermin an die im Körplan bezeichnete Stelle mit nachstehenden Original-Unterlagen zu erfolgen.

- Ahnentafel mit eingetragener SHSB-Nummer
- Mitgliederkarte des SC oder der SKG (SC-Mitglieder geniessen reduzierte Gebühren).
- Nachweis der übrigen unter Art. 3 genannten Voraussetzungen

### **5. Ablauf der Körung**

#### **5.1 Wesensprüfung**

Anzukörende Hunde müssen die SC-Wesensprüfung bei einem durch den SC anerkannten Wesensrichter/in bestanden haben. Die Gestaltung und Beurteilung ist im „Reglement über die Wesensprüfung“ umschrieben, welches auf Antrag der Zucht- und Körkommission durch den SC-Zentralvorstand erlassen wird.

Die Überprüfung des Wesens hat auch während der gesamten Körung zu erfolgen. Der Hund hat sich dem Standard entsprechend wesenssicher, d. h. insbesondere unbefangen, selbstsicher, nervenfest und gutartig zu zeigen.

#### **5.2 Körschutzdienst**

Anzukörende Hunde müssen den Körschutzdienst bestanden haben. Die Gestaltung und Beurteilung ist im „Körschutzdienstreglement“ umschrieben, welches auf Antrag der Zucht- und Körkommission durch den SC-Zentralvorstand erlassen wird.

### 5.3 Standmusterung und Gangwerksbeurteilung

Der Körmeister beurteilt jeden Hund und überprüft die Zucht Voraussetzungen.

### 5.5 Bericht

Nach Abschluss der Körung übergibt der Körmeister den Körperbericht und die Ahnentafel mit entsprechenden Eintragungen sowie alle eingesandten Unterlagen dem Hundeführer.

Bei Nichtankörung ist der Grund auf der Ahnentafel zu vermerken.

## 6. Körung

Die Körung (Zuchttauglichkeitsprüfung) ist für alle Deutschen Schäferhunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

6.1 Angekört werden Hunde, die dem Rassestandard entsprechen:

- a) im anatomischem Aufbau und Bewegungsablauf (kleine Einschränkungen schliessen eine Ankö- rung nicht aus).
- b) Widerristhöhe (Hündinnen 55 - 60cm, Rüden 60 – 65cm) (Massüber- bzw. -unterschreitung bis zu 1cm schliessen eine Ankö- rung nicht aus).
- c) im gesamten Verhalten selbstsicher und gutartig sind sowie ausgeprägte Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit besitzen (das Urteil „vorhanden“ beim Körschutzdienst schliesst eine Ankö- rung nicht aus).
- d) einwandfreies, lückenloses Gebiss haben (doppelte Prämolare 1 sind zulässig); das Fehlen folgender Zähne schliesst eine Ankö- rung nicht aus:
  - das Fehlen von einem Prämolare 1 oder
  - das Fehlen eines Schneidezahnes oder
  - das Fehlen von zwei Prämolaren 1 oder
  - das Fehlen von einem Prämolare 1 und eines Schneidezahnes oder
  - das Fehlen von einem Prämolare 2 oder
  - geringes Aufbeissen der mittleren SchneidezähneDas Fehlen von Molar 3 bleibt unberücksichtigt.
- e) Äussere Einwirkungen, die zu einer Teilbeschädigung von Zähnen oder zu deren völligem Fehlen führen, bleiben ohne Auswirkungen auf die Ankö- rung.  
Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das ehemalige Vorhandensein gesunder, kräftiger Zähne bzw. eines einwandfreien Scherengebisses ohne fehlerhafte gerade Zahnleiste der Schneidezähne zweifelsfrei nachgewiesen wird und auf der Ahnentafel bestätigt ist.

Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

Durch Vorlage einer Beurteilung, in dem ein Zuchtrichter im Rahmen einer Ausstellung die Vollständigkeit und Korrektheit des Gebisses nach persönlicher Überprüfung frühestens im Alter von 12 Monaten beschrieben und bestätigt hat.

Durch Vorlage einer Röntgenaufnahme in Verbindung mit einem schriftlichen Attest eines Tier- arztes. Auf der Röntgenaufnahme müssen zumindest Teile der Zahnwurzel oder das Zahnfach nachgewiesen werden.

6.2 Zurückstellung

- a) Eine nicht bestandene SC-Wesensprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestande- ne Ankö- rung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zucht- und Körkommission. Eine Zurückstellung auf ein Jahr kann nur erfolgen, wenn die körper- liche Entwicklung eine Ankö- rung noch nicht zulässt, eine solche jedoch zu erwarten ist.
- b) Die Ankö- rung kann zurückgestellt werden, wenn im Verhalten des Hundes oder bei der Überprü- fung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit (Körschutzdienst) ein körfähiges Ergebnis nicht erreicht wird. Der Hund kann ab der nächst folgenden Körung bis spätestens Ende

des darauf folgenden Jahres nochmals vorgeführt werden. Nach dieser Zeit ist ein erneutes Vorführen nicht mehr möglich.

- c) Die Zurückstellung ist wegen der gleichen Ursache nur einmal möglich; verfehlt ein Hund das Körziel aus gleicher Ursache zum zweiten Mal, ist er zur Ankörung nicht geeignet. Der Entscheid wird in der Ahnentafel eingetragen.

### 6.3 Nichteignung zur Körung

Nachstehende Mängel schliessen eine Körung aus:

- erhebliche anatomische Mängel;
- Über- bzw. Untergrösse von mehr als 1 cm;
- Hodenfehler;
- Zahnfehler: wenn das Gebiss den Vorgaben zur Körung (Art.6.1.d) nicht entspricht.
- erhebliche Pigmentmängel
- Langhaar ohne Unterwolle

### 6.4 Dauer der Körung

6.4.1 Die Neuankörung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und endet automatisch am Ende des zweiten Kalenderjahres (das Jahr, in welchem die Ankörung absolviert wurde, wird nicht mitgerechnet). Damit die Ankörung nicht unterbrochen wird, muss der Hund im zweiten Jahr zur Wiederankörung vorgeführt werden.

6.4.2 Die Wiederankörung für Hündinnen erfolgt auf Lebenszeit.

6.4.3 Die Wiederankörung für Rüden erfolgt auf Lebenszeit.

6.4.4 Tragende Hündinnen können bis 6 Wochen nach dem Deckakt zur Wiederankörung vorgeführt werden.

Säugende Hündinnen können nicht vorgeführt werden (zwischen Wurfstag und Wiederankörungstermin müssen mindestens 70 Tage liegen).

### 6.5 Beendigung der Körung:

Bei Nichtvorführung eines angekörten Hundes zur Wiederankörung endet die Körung zum Jahresende.

#### 6.5.1 Abkörung

Sollte bei einem angekörten Hund eine Anomalie oder Krankheit auftreten, von der man annimmt, dass sie vererbt werden kann oder wenn Nachkommen von angekörten Hunden nachweislich und über dem Rassedurchschnitt liegende, zuchtausschliessende Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder anatomischem Aufbau aufweisen, leitet die Zucht- und Körkommission die zur Abklärung notwendigen Massnahmen in die Wege. Die Zucht- und Körkommission ist insbesondere befugt, die Vorführung des angekörten Hundes und / oder deren Nachkommen sowie allenfalls erforderliche veterinärmedizinische Abklärungen zu veranlassen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abköreentscheid muss begründet mit eingeschriebenem Brief dem Hundebesitzer mitgeteilt, in der Originalabstammungsurkunde eingetragen und clubintern publiziert werden.

### 6.6 Körübernahmen

Die Zucht- und Körkommission ist befugt, mit ausländischen Vereinen Vereinbarungen zu treffen, wonach Körungen gegenseitig anerkannt resp. übernommen werden. Die Übernahme der Körung erfolgt an den offiziellen Körungen. Ausserhalb der Körsaison kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin der SC-Zuchtwart eine Übernahme der Körung bewilligen. Die Kördauer endet gemäss Körschein jedoch spätestens auf Ende des dem Import folgenden Jahres.

Importhunde, bei denen die Körung übernommen wurde, haben als Voraussetzung für die Wiederkörung den Körschutzdienst zu bestehen. Ein negatives Urteil beim Körschutzdienst hat auf die noch laufende SC-Kördauer keinen Einfluss.

Sind auf der Ahnentafel Zurückstellungen oder Ausschluss von der Körung vermerkt, so haben diese auch für den SC Gültigkeit.

#### 6.7 Eintragungen in der Abstammungsurkunde

Alle Entscheide über bestandene oder nicht bestandene Wesensprüfung, Körschutzdienst (auch Zurückstellung), Ankörung, Abkörung sowie HD und ED Befunde müssen vom verantwortlichen Körmeister resp. Wesensrichter in die Abstammungsurkunde eingetragen und unterschrieben werden.

#### 6.8 Haftung

Bei Ablehnung der Ankörung, Ablehnung der Körübernahme, Abkörung wie auch bei allen übrigen sich aufgrund dieses Reglements ergebenden Entscheidungen und Massnahmen entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Für das Verhalten des Hundes bei der Wesensprüfung und der Körung ist der Hundebesitzer resp. Vorführer verantwortlich und haftbar. Eine Haftung des SC-Funktionärs oder des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 7. Körbuch/Jahrbuch

Die angekörnten Hunde eines Jahres werden, getrennt nach Geschlecht und Haarart (Stockhaar / Langstockhaar mit Unterwolle), im Körbuch/Jahrbuch des SC veröffentlicht. Das Körbuch/Jahrbuch ist mit den umfassenden Angaben über die zur Zucht zugelassenen Hunde, in Bezug auf anatomische Gegebenheiten und Wesensverhalten sowie in Verbindung mit den von den Körmeistern gemachten Aussagen über die Zuchttempfehlung, ein umfassendes und unentbehrliches Nachschlagewerk für den ernsthaften Züchter.

### 8. Begutachtung von Importhunden

Alle importierten Deutschen Schäferhunde müssen vor der Eintragung ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) der SKG begutachtet werden. Die Begutachtungen werden an den offiziellen Zuchtmusterungen durchgeführt. Der Körmeister erstellt einen Bericht über den vorgeführten Hund, der in Kopie an den Hundeführer sowie ans SHSB abgegeben wird.

### 9. Begutachtung von Hunden mit „Stockhaar“ resp. „Langstockhaar mit Unterwolle“

Da zum Zeitpunkt der Wurfmeldung die Haarart nicht immer klar ersichtlich ist, kann es vorkommen, dass in der Ahnentafel die falsche Haarart aufgeführt ist. Bei Deutschen Schäferhunden mit falsch eingetragener Haarart muss vor einer Ausstellung, Körung, etc. die Haarart berichtigt werden. Die Begutachtungen werden an den offiziellen Zuchtmusterungen durchgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

# Zuchtreglement

---

## 1. Der Züchter

### 1.1 Zuchtrecht

Das Zuchtrecht an einer Hündin oder an einem Rüden übt in der Regel der Eigentümer aus. Eine Mitgliedschaft in der SKG resp. im SC ist empfehlenswert, jedoch nicht Bedingung. SC-Mitglieder geniessen reduzierte Gebühren.

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Eine Übertragung des Zuchtrechts ist auch möglich beim Verkauf einer belegten Hündin. In diesem Fall ist dem Köramt vorzulegen:

- a) Nachweis des Eigentumübergangs durch Vorlage der Ahnentafel
- b) Deckbescheinigung des SC oder SV

### 1.2 Zuchtmiete

Das Mieten (bzw. Vermieten) einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich. Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zuchtnamen des Mieters eingetragen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrecht an einer Hündin, so gilt als Züchter derjenige, der dem Köramt gegenüber als zeichnungsberechtigt gemeldet ist.

Sollte ein nicht zeichnungsberechtigter Eigentümer mit einer Hündin züchten wollen, so benötigt er eine Einverständniserklärung des Zeichnungsberechtigten. Es ist das offizielle Formular des SC zu verwenden.

Dem Köramt sind vorzulegen:

- a) Mietvertrag des SC oder SV  
(im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige benötigen keinen Mietvertrag)
- b) Deckbescheinigung des SC oder SV

#### 1.2.1 Verpflichtungen

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

#### 1.2.2 Häufigkeit von Zuchtmietten

Ein Züchter kann unbeschränkt Zuchtmietten tätigen.

#### 1.2.3 Zuchtmietten aus dem Ausland

Zuchtmietten mit ausländischen Hunden sind bewilligungspflichtig. Der SC-Zuchtwart kann nach Vorlage der Ahnentafel, des Körscheines und bei Hunden aus Deutschland des Auslandszertifikats des SV die Zuchtmiete bewilligen. Unabhängig davon ist der Hund im SHSB eintragen zu lassen. Zuchtmietten sind nur aus Ländern möglich, mit denen eine Vereinbarung betreffs Köranerkennung besteht. Die Körung wird nur für das laufende Jahr übernommen.

#### 1.2.4 Zuchtmietten bei Zuchtsperre

Mit dem Eintritt einer Zuchtsperre der SKG wird automatisch auch die Sperre eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden. Hündinnen können auch nicht an eine andere Person vermietet werden und Rüden nicht auf Deckstation gegeben werden.

## 2. Zuchtnamen

Namen der Zuchtstätte und deren Schutz

Der Antrag auf einen Zuchtnamen ist bei der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) gemäss den gültigen Reglementen zu stellen.

### 3. Zuchtstätten

#### 3.1 Anforderungen an die Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters befindet. Bei entfernt liegenden Anlagen müssen Pflege und Betreuung der erwachsenen Hunde und der Welpen, insbesondere auch die menschliche Zuwendung durch mehrere auf den Tag verteilte, längere Anwesenheiten einer Betreuungsperson gewährleistet sein.

Als Unterkunft werden Wurflager, sowie Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt, vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein sowie genügend Tageslicht und Frischluft erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie den Hunden ausreichend Bewegungsraum ermöglicht.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis und der Anzahl Hunde entsprechendes Areal bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, Junghunde und erwachsene Hunde regelmässig, mindestens während eines Teil des Tages, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) und den Hunden Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Mindestmasse:

Unterkunft für eine Mutterhündin mit Welpen oder ein erwachsener Hund:

- ohne direkten Zugang zum Auslauf 12m<sup>2</sup>
- mit direktem Zugang zum Auslauf 50m<sup>2</sup> (Unterkunft und Auslauf)

Die vorstehenden Masse setzen täglich regelmässige Bewegungsmöglichkeiten (Spaziergänge, etc.) voraus.

Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden zur Verfügung gestellt werden, ausgenommen bei gegenteiliger medizinischer Indikation.

Der Züchter hat alle Hunde fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Besonderer Betreuung bedürfen Mutterhündin und Welpen, damit ein gesunder und wesensmässig ausgeglichener Junghund heranwachsen kann.

#### 3.2 Zuchtstättenkontrollen

Der erste Wurf pro Kalenderjahr wird durch die beauftragte Person des SC kontrolliert. Sollten weitere Würfe im selben Kalenderjahr fallen, wird der vierte und jeder weitere dritte Wurf erneut kontrolliert. Grosswürfe über acht Welpen sind generell zu kontrollieren. Zuchtstätten, die das Gütezeichen der SKG besitzen, werden nur durch die Berater des Gütezeichens und nicht noch zusätzlich durch den SC kontrolliert (ausgenommen Würfe über acht Welpen). Zusätzliche Kontrollen können durch die Zucht- und Körkommission angeordnet werden.

Neuzüchter haben sich vor Belegung der Hündin beim Köramt für eine kostenpflichtige Vorkontrolle der Zuchtstätte zu melden. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung beizulegen.

##### 3.2.1 Zuständigkeit der Zuchtstättenkontrolleure

Zuständig für den Züchter ist die vom SC-Zuchtwart festgelegte Person.

Der SC-Zuchtwart kann in freiem Ermessen Körmeister, Zuchtrichter und geeignete SC-Mitglieder für Zuchtstättenkontrollen einsetzen.



### 3.2.2 Aufgabenbereich der Zuchtstättenkontrolleure

Die Kontrolle kann nur am Aufzuchtort und auch ohne Voranmeldung erfolgen.

Die Kontrolle der Fütterungs- und Haltungsbedingungen in den einzelnen Zuchtstätten sind zu überprüfen und in einem Bericht zu dokumentieren. Die Kontrolle umfasst alle in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde.

Jeder Züchter ist verpflichtet, dem SC-Zuchtwart oder dessen Beauftragten, Einblick in seine Zuchtstätte sowie in seine zuchtrelevanten Aufzeichnungen (Zuchtbuch) zu gewähren und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Beschwerden und Missstände müssen dem SC-Zuchtwart umgehend gemeldet und durch die Zucht- und Körkommission behandelt werden, die allenfalls Sanktionen verfügt, resp. bei der SKG beantragt.

## 4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

### 4.1 SC-Zuchtwart

Dem SC-Zuchtwart fällt die Aufgabe zu, durch allgemeine Aufklärung, eine periodisch durchzuführende Züchterzusammenkunft und individuelle Beratung der Züchter, die Zucht des Deutschen Schäferhundes zu fördern und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu überwachen. Die im Köramt erfassten Daten sind zugänglich zu machen.

### 4.2. Identitäts- und Abstammungssicherung

#### 4.2.1. Genotypen-Datenbank

Zur Sicherung der Identität und zur Überprüfung der Abstammung der Hunde hat sich der SC der Genotypen-Datenbank auf der Basis einer molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung des SV angeschlossen. Der ZV erlässt auf Antrag der Zucht- und Körkommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Diese sind zu publizieren.

## 5. Zucht Voraussetzungen

### 5.1 Zur Zucht zugelassene Hunde

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die durch den SC angekört oder wiederangekört wurden. Die Zucht ist in die Kategorien „Stockhaar“ und „Langstockhaar mit Unterwolle“ unterteilt. Paarungen dürfen nur innerhalb der jeweiligen Haarart erfolgen.

Operative Eingriffe oder Änderungen am Hund zum Zwecke der Korrektur (z. B. Skelett, Ohren, Ruten, Zähne, Hoden) führen zum Zuchtverbot und ziehen Sanktionen gegen den/die Eigentümer nach sich.

#### 5.2.1 Mindestalter der Zuchttiere

Rüden wie Hündinnen können nach erfolgter Körung ab dem 18. Monat zur Zucht verwendet werden.

#### 5.2.2 Inzucht

Paarungen zwischen Verwandten 1. und 2. Grades (auch bei Geschwistern) sind nicht gestattet (Inzestzucht).

#### 5.2.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung

#### **Rüden:**

Rüden, welche den Voraussetzungen des Körreglementes entsprechen, dürfen bis zu 90 Deckakte pro Kalenderjahr machen, die gleichmässig aufzuteilen sind auf je 50 % für das 1. und 2. Halbjahr und möglichst gleichmässig innerhalb des jeweiligen Halbjahres auf die Monate zu verteilen sind. Um eine Verengung der Blutbasis zu vermeiden, sind innerhalb der Schweiz nur 45 Deckakte pro Jahr gestattet. Häufige Deckakte kurz hintereinander sind der Konstitution und einer sicheren Befruchtung wegen zu vermeiden. Deckakte von einem Rüden mit derselben Hündin innerhalb von 28 Tagen werden als ein Deckakt gezählt.

Wird bei einem Rüden festgestellt, dass er nur teilweise oder nicht zeugungsfähig ist, kann er abgekört werden. Für Hündinnen, die wegen nachweislich mangelnder Zeugungsfähigkeit des Rüden leer geblieben sind, können die Eigentümer die volle Deckgebühr zurückverlangen.

Für Rüden die im Eigentum mehrerer Personen stehen, muss dem Köramt durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung eine Person als vertretungs- und zeichnungsberechtigt genannt werden.

#### **Hündinnen:**

Gesunde Hündinnen können im Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren drei Mal zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum.

#### **5.2.4 Deckakt**

Die Wahl des angekörten Deckrüden steht dem Züchter frei, ebenso dem Rüdenhalter die Auswahl der zuzulassenden angekörten Hündinnen (Ausnahme: 6.6 Körreglement plus 5.1, 5.2.2, 6.2.k und 7.2.k Zuchtreglement). Der korrekt vollzogene Deckakt wird vom Rüden-Eigentümer auf der SC oder SV-Deckbescheinigung durch Unterschrift bestätigt. Gleichzeitig ist dem Köramt innerhalb von 8 Tagen eine Kopie der Deckmeldung zuzustellen (bei einem in der Schweiz stehenden Rüden durch den Rüdenbesitzer, bei einem im Ausland stehenden Hund durch den Hündinnenbesitzer).

Nach einem vollzogenen Deckakt gilt die Leistung des Deckrüden als erbracht, und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt.

Bei Leerbleiben der Hündin ist ein kostenloser Nachdeckakt zu gewähren. Das Verwerfen bzw. Leerbleiben der Hündin ist dem Besitzer des Rüden unverzüglich anzuzeigen.

Steht der Rüde nicht mehr zur Verfügung (z. B. Verkauf oder Tod), ist dem Hündinnen-Eigentümer die Hälfte des Deckgeldes zurückzuerstatten.

Deckrüden-Eigentümer sind verpflichtet, bei leergebliebenen Hündinnen den vollen Deckpreis zurückzuerstatten, wenn durch ihr Verschulden der Rüde ganz oder zeitweise für die Zucht gesperrt werden sollte.

Aufgrund der breiten Zuchtbasis ist künstliche Besamung nicht gestattet.

#### **5.2.5 Wurfstärke**

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter zu erfolgen.

Welpen mit Missbildungen, und solche, die auf längere Sicht nicht lebensfähig scheinen oder gegenüber den Wurfgeschwistern zurückgeblieben sind, müssen unabhängig von der Stärke des Wurfes, spätestens am 5. Lebenstag tierschutzgerecht euthanasiert werden. Ausnahmen müssen vom SC-Zuchtwart bewilligt werden.

#### **5.2.6 Zuchtpause**

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von acht Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum (Vorbehalten bleibt Art. 5.2.3).

#### **5.2.7 Ammenaufzucht**

Wenn eine Hündin nach dem Werfen eingegangen ist oder andere schwerwiegende Probleme aufgetreten sind, kann der SC-Zuchtwart Ammenaufzucht bewilligen.

Die zu verwendende Amme muss eine angekörte Deutsche Schäferhündin sein. In Sonderfällen und auf spezielle Bewilligung des SC-Zuchtwarts können auch andere, von der SKG oder dem SV zur Zucht zugelassene Hündinnen, als Amme eingesetzt werden.

Einer Amme dürfen im Normalfall nur Welpen von einer fremden Hündin, und zwar höchstens acht, einschließlich der eigenen Welpen, untergelegt werden.

Die Verwendung von scheinträchtigen Hündinnen ist nicht gestattet.

Jede andere von der natürlichen Aufzucht abweichende Art ist nicht statthaft.

Afterklauen (Wolfskrallen) sind innert den ersten 5 Lebenstagen der Welpen fachgerecht zu entfernen.

Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche nur mit der Kennzeichnung mittels Microchip abgegeben werden. Die Abgabe setzt voraus, dass sie gesund sind und keine ansteckenden Krankheiten in der Zuchtstätte herrschen. Ausserdem sind sie regelmässig zu entwurmen und vor der Abgabe zu impfen. Zusätzlich ist auf freiwilliger Basis die Kennzeichnung mit Tätowierung durch einen SC-Funktionär, gegen Kostenfolge, erlaubt. Der Züchter hat die zusätzliche Kennzeichnung mit der Wurfmeldung anzumelden.

#### 5.2.8 Wurfmeldung

Der Züchter meldet den Wurf mit dem Wurfmeldeformular des SC innert drei Wochen dem Köramt. Folgende Unterlagen sind der Wurfmeldung beizulegen:

- Ahnentafel der Mutterhündin
- Deckbescheinigung des SC oder SV
- Zuchtmietvertrag
- Mitgliederkarte des SC
- Steht der Rüde im Ausland gemäss 6.6. Körreglement so ist eine Kopie der Ahnentafel sowie des Körscheines beizulegen
- Nach erfolgter Kennzeichnung mittels Microchip meldet der Züchter auf dem SC-Formular mit den offiziellen Aufklebern die Chip-Nummern dem Köramt. Die Kennzeichnung (Chip-Nr. und ev. Tät.-Nr.) werden im Köramt registriert und auf den vom SC erstellten Ahnentafeln aufgeführt.

Der Züchter bestätigt durch seine Unterschrift auf der Wurfmeldung die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.

#### 5.2.8 Ahnentafeln

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Das SC-Köramt und die SKG bestätigt die Identität mit der Zuchtbucheintragung (SHSB).

Die Ahnentafeln werden vom SC erstellt und sind Echtheitszertifikate, die von der SKG und der FCI sowie von der WUSV anerkannt sind.

Ahnentafeln bleiben Eigentum des SC resp. der SKG. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch der Mieter der Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Dies gilt auch für Halter von Rüden, die auf Deckstation gegeben werden.

Die Ahnentafel bestätigt die Abstammung des Hundes, gewährleistet jedoch nicht, dass der Hund später zur Zucht verwendet werden kann.

Der Züchter ist verpflichtet, nach Erhalt der Ahnentafeln diese auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und diese dann unterschriftlich zu bestätigen. Der Versand der Ahnentafeln eines Wurfes kann nur an den betreffenden Züchter persönlich erfolgen.

Eigentumswechsel sind auf der Rückseite der Ahnentafel mit Namen, Anschrift des Käufers, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

Es ist verboten, Eigentumswechsel ohne Angaben zu unterschreiben.

#### 5.2.9 Wurfhäufigkeit pro Züchter

Dem Züchter ist es freigestellt wie viele Würfe er pro Jahr züchtet (Vorbehalten bleibt Art. 5.2.3).

## 6. Hüftgelenksdysplasie (HD)-Verfahren

### 6.1 Allgemeines

Der Deutsche Schäferhund gehört zu den Rassen, bei denen Hüftgelenksdysplasie auftreten kann. Eine erbliche Disposition ist dabei in vielen Fällen mitverantwortlich. Die Hüftgelenksdysplasie ist eine Veränderung der Hüftgelenke im Bereich der Gelenkpfanne und des Oberschenkelkopfes. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten Form bis zur schweren Form. Die nachfolgenden formulierten Massnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse. Darüber hinaus ist aber auch der Beratung der Hundebesitzer eine grosse Aufmerksamkeit zu schenken betreffend Ernährung und Haltung in der Aufzuchtphase.

Der SC hat zur züchterischen Bekämpfung ein Verfahren festgelegt, das seit 1965 angewandt wird und über die züchterische Selektion bis heute deutliche Verbesserungen aufzuweisen hat.

### 6.2. Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur ein Mal erfolgen.
- b) Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- c) Die Tierärzte gewährleisten gegenüber dem SC die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Kennzeichnung mit dem Vergleich der in der Original-Ahntafel festgehaltenen Daten.
- d) Die mit dem Namen des Hundes und der Kennzeichnung versehenen Röntgenaufnahmen werden von dem untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen an die von der Zucht- und Körkommission bezeichneten Vertrauensstellen eingesandt (Kleintierkliniken der Universitäten Bern und Zürich).
- e) Für in der Schweiz stehende, anzukörende Hunde, werden Befunde anderer Auswertstellen nicht anerkannt.  
Für importierte, anzukörende Hunde, werden Befunde des SV anerkannt, sofern diese vor dem Import in der Ahnentafel vermerkt worden sind.
- f) Die Beurteilung erfolgt nach dem FCI-Schema. Zur Ankörung werden Hunde zugelassen mit den Befunden A, B und C.
- g) Beim Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder wenn Anpassungen in praktischer Hinsicht als angezeigt erscheinen, ist auf Antrag der Zucht- und Körkommission der Zentralvorstand des SC berechtigt, die Massnahmen unter Veröffentlichung in den offiziellen Organen des Vereins zu ändern oder zu ergänzen.
- h) Im Falle der Nichtzuerkennung des Befundes „A“, „B“ oder „C“ kann der Eigentümer des betreffenden Hundes eine Zweituntersuchung beim Köramt des SC innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides beantragen. Für die Zweituntersuchung sind neue Röntgenbilder zu erstellen. Das Röntgen und die Beurteilung kann nur bei einer der Universitätskliniken Bern oder Zürich erfolgen, jedoch nicht an der Klinik die das Ersturteil gefällt hat. Der Entscheid im Zweitverfahren ist endgültig. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- i) Bei späterem HD-Verdacht, z.B. bei stark HD-belasteten Nachkommen, kann durch Beschluss der Zucht- und Körkommission eine erneute Röntgenkontrolle angeordnet werden. Diese wird den Entscheid über eine weitere Zuchtverwendung beeinflussen. Die Kosten gehen zu Lasten des Hundebesitzers.
- k) Hunde mit dem HD-Befund C (noch zugelassen) dürfen nicht mit Hunden verpaart werden die ebenfalls den HD-Befund C (noch zugelassen) haben.

## 7. Ellenbogendysplasie (ED) – Verfahren

### 7.1 Allgemeines

Die Ellenbogendysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Ellenbogengelenke, die auf unterschiedlichen Grunderkrankungen beruhen kann. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

Der SC hat zur züchterischen Bekämpfung ein Verfahren festgelegt, das seit 2002 auf freiwilliger Basis durchgeführt und ab 1.1. 2007 obligatorisch erklärt wird.

### 7.2 Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status der Ellenbogengelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt. Diese wird vorteilhaft gleichzeitig mit der HD-Untersuchung durchgeführt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur ein Mal erfolgen.
- b) Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- c) Die Tierärzte gewährleisten gegenüber dem SC die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Kennzeichnung mit dem Vergleich der in der Original-Ahnentafel festgehaltenen Daten.
- d) Die mit dem Namen des Hundes und der Kennzeichnung versehenen Röntgenaufnahmen werden von dem untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen an die von der Zucht- und Körkommission bezeichneten Vertrauensstellen eingesandt (Kleintierkliniken der Universitäten Bern und Zürich).
- e) Für in der Schweiz stehende, anzukörende Hunde, werden Befunde anderer Auswertstellen nicht anerkannt.  
Für importierte, anzukörende Hunde, werden die Befunde des SV anerkannt, sofern diese vor dem Import in der Ahnentafel vermerkt worden sind.
- f) Die Beurteilung erfolgt nach dem FCI-Schema. Zur Ankörung werden Hunde zugelassen mit den Befunden „0=frei/normal“, „Übergangsform/Grenzfall“ oder „1=leichte ED“.
- g) Beim Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder wenn Anpassungen in praktischer Hinsicht als angezeigt erscheinen, ist auf Antrag der Zucht- und Körkommission der Zentralvorstand des SC berechtigt, die Massnahmen unter Veröffentlichung in den offiziellen Organen des Vereins zu ändern oder zu ergänzen.
- h) Im Falle der Nichtzuerkennung des Befundes „0“, „Übergangsform“ oder „1“ kann der Eigentümer des betreffenden Hundes eine Zweituntersuchung beim Köramt des SC innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides beantragen. Für die Zweituntersuchung sind neue Röntgenaufnahmen zu erstellen. Das Röntgen und die Beurteilung kann nur bei einer der Universitätskliniken Bern oder Zürich erfolgen, jedoch nicht an der Klinik die das Ersturteil gefällt hat. Der Entscheid im Zweitverfahren ist endgültig. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- i) Bei späterem ED-Verdacht, z.B. bei stark ED-belasteten Nachkommen, kann durch Beschluss der Zucht- und Körkommission eine erneute Röntgenkontrolle angeordnet werden. Diese wird den Entscheid über eine weitere Zuchtverwendung beeinflussen. Die Kosten gehen zu Lasten des Hundebesitzers.
- k) Hunde mit dem ED-Befund 1 (noch zugelassen) dürfen nicht mit Hunden verpaart werden die ebenfalls den ED-Befund 1 (noch zugelassen) haben.

## **8. Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Zucht**

Dazu gehören Leistungsprüfungen, Wesensprüfungen, Ausstellungen und die Körungen. Die Einzelheiten sind im Zucht- und Körreglement, Ausstellungsreglement des SC sowie in der Prüfungsordnung der SKG resp. FCI festgelegt.

### **8.1 Schweizerisches Hundestammbuch (SHSB)**

In ihm sind die gesamten eintragungsfähigen Deutschen Schäferhunde enthalten.

Das für die Zucht des Deutschen Schäferhundes von der SKG geführte Hundestammbuch bildet mit seiner in ihm erfassten Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse eine möglichst umfassende Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne des Zucht- und Körreglementes eintragungsfähigen Tiere erfassen, selbst wenn es sich später herausstellen sollte, dass sie aus irgendwelchen Gründen zur Zucht nicht geeignet sind. Auch diese Hunde zu erfassen ist notwendig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinne treffen zu können.

### **8.2 Körbuch/Jahrbuch**

Durch die Körung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Masse zur Erhaltung und Förderung der Rasse und ihrer Gebrauchstüchtigkeit geeignet erscheinen.

Das Körbuch/Jahrbuch ist eine Ergänzung zum SHSB und in Verbindung mit ihm und den Wesens-, Ausstellungs- und Prüfungsberichten der Ratgeber für eine zielbewusste Zucht.

## **9. Gebühren**

Die vom Zentralvorstand des SC festgelegten Gebühren gemäss Gebührentabelle sind für alle im vorliegenden Zucht- und Körreglement aufgeführten Massnahmen verbindlich.

## **10. Ausnahmen**

Liegen ausserordentliche Umstände vor, kann die Zucht- und Körkommission Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, sofern dadurch nicht Vorschriften des NZR der SKG verletzt werden.

## **11. Rekursrecht**

### **11.1 Fristen und Gebühren**

Beschwerden sind innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief bei der zuständigen Rekursinstanz einzureichen. Gleichzeitig ist der SC-Kasse ein Kostenvorschuss von Fr. 100. — zu überweisen. Bei Gutheissung der Beschwerde wird der Betrag zurückerstattet. Andernfalls verfällt er dem SC.

### **11.2 Rekursinstanzen**

- Bei Entscheidungen und Urteilen von Wesensrichtern oder Körmeistern: Zucht- und Körkommission
- Bei Beschlüssen des SC-Zuchtwartes oder der Zucht- und Körkommission: Zentralvorstand des SC

Der Entscheid der zuständigen Rekursinstanz ist endgültig.

Sind in der Anwendung dieser Reglemente Formfehler begangen worden, so steht dem betroffenen Eigentümer gestützt auf das jeweils gültige Eintragungsreglement der SKG ein Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

## 12. Strafbestimmungen

Verfehlungen und Verstösse gegen das vorstehende Zucht- und Körreglement oder gegen die vom Zentralvorstand des SC, der Zucht- und Körkommission erlassenen Bestimmungen und Weisungen werden nach dem jeweils gültigen Reglement durch die SKG geahndet.  
Die Antragstellung an die SKG erfolgt durch die Zucht- und Körkommission.

## 13. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung des SC am 5. März 2006 genehmigt und tritt nach Publikation auf den 1. Januar 2007 in Kraft.  
Es bildet einen integrierenden Bestandteil der SC-Statuten.

Die früheren Reglemente und die mit diesen Reglementen in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse sind damit aufgehoben. Lassen der deutsche, der französische oder der italienische Text unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als verbindlicher Originaltext.

Walterswil, 5. März 2006

Namens des Zentralvorstandes des SC  
Der Zentralpräsident: Der Präsident der Körkommission:

H. Tobler

R. Rudin

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG

Bern, 25. Oktober 2006

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Der Präsident: Der Präsident AA Zuchtfragen

P. Rub

P. Lauper

Zusatz: Langstockhaar mit Unterwolle per 1.1.2011 genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG

Bern, 15.12.2010

Namens des Zentralvorstandes des SC  
Der Zentralpräsident: Der Präsident der Körkommission:

F. Hollenstein

J. Vollenweider

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Der Präsident: Der Präsident AA Zuchtfragen

P. Rub

F. Berger

Zusatz: Ergänzung SC-Zuchtreglement Art. 6.2 lit. e Abs. 2 und Art. 7.2 lit. e.Abs. 2 , genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG

Bern, 20. April 2012

Namens des Zentralvorstandes des SC  
Der Zentralpräsident                      Der Präsident der Körkommission

F. Hollenstein                                      J. Vollenweider

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Der Präsident                      Der Präsident AA-Zuchtragen

P. Rub    F. Berger

Zusatz: Ergänzung SC-Körreglement Art. 6.4.2 und SC-Zuchtreglement Art. 5.2.3 Abs. 4 (Hündinnen), Art. 11 (gestrichen), genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG

Bern,

Namens des Zentralvorstandes des SC  
Der Zentralpräsident                      Der Präsident der Körkommission

F. Hollenstein                                      J. Vollenweider

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Der Präsident                      Der Präsident AA-Zuchtragen

H.U. Beer    Y. Jaussi